Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vollständige Sammlung der in den Provinzial- und Anzeigeblättern erschienenen Verordnungen. 1835-1837

1821

(1.4.1821) April 1821

Visual Library

Nr. 2577.

Gebrauch des Papiers bei den Bezirksstellen betreffend.

(Nr. 6617.) Das großh. Ministerium des Innern hat durch Verfügung vom 23. Februar d. J. Nr. 2248, einverständlich mit dem großh. Finanzministerio, in Erwägung, daß die Bureau-Aversal-Summen zu Bestreitung des Bedürfnisses neben Beobachtung des erforderlichen äußeren Anstandes hinreichend ausgemessen sind, dabei aber wahrgenommen wurde, daß von einigen Stellen diese Erlaubniß hinsichtlich der schriftlichen Ausfertigungen zu weit und auf Kosten der Schicklichkeit ausgedehnt werde, Folgendes verordnet:

1) Die Bezirksstellen haben sich zu ihren Berichten an höhere Stellen, zu ihren Correspondenzen mit coordinirten und auswärtigen Stellen, sodann zu Ausfertigung gerichtlicher oder anderer Urkunden, die öffentlichen Glauben erhalten sollen, des weißen beschnittenen Schreibpapiers, und zwar ganzer Bögen, zu bedienen.

Zu Entwürfen, so wie zu Protocollen, muß gutes Conceptpapier genommen werden, jedoch wird ihnen gestattet, dazu auch die leergebliebenen Seiten des weißen Schreibpapiers, von denen ihnen von auswärts zugekommenen Schreiben oder Verfügungen zu benutzen, jedoch nur alsdann, wenn sich auf solchen, oder wenigstens auf der Folioseite, welche benutzt werden soll, gar nichts Geschriebenes befindet.

Zu ihren Verfügungen an untergeordnete Stellen dürfen sie beschnittenes gutes Conceptpapier, und zwar nach dem Bedürfniß auch halbe Bögen nehmen.

Zu einfachen Vorladungen, welche die Ortsvorgesetzten zu eröffnen haben, können auch beschnittene Quartblätter gebraucht werden.

Der Namen der Stelle, von welcher die Ausfertigung ausgeht, muß immer deutlich ausgedrückt, und von dem Vorsteher der Stelle oder dessen Stellvertreter unterzeichnet seyn.

2) Die Ortsvorgesetzten haben sich in ihren Berichten an die höheren Stellen immer des weißen beschnittenen Schreibpapiers, und zwar immer ganzer Bögen, zu bedienen, doch wird ihnen gestattet, ihre Berichte auf die Verfügung der nächst vorgesetzten Stelle, wenn dazu noch hinreichender Raum vorhanden ist, zu setzen, und solchen mit der Verfügung zurückzusenden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zu protocollarischen Verhandlungen und zu Entwürfen ihrer Gemeindsangelegenheiten dürfen sie sich des Conceptpapiers bedienen.

Zu Unterpfands- und dergleichen Bücher aber muß immer gutes Schreibpapier genommen werden.

Sämmtlichen Stellen wird ferner der Gebrauch guter schwarzer Dinte empfohle, so wie zur Pflicht gemacht, nicht nur bei allen ihren Ausfertigungen, sondern auch in ihren Canzleien durch Ordnung und Reinlichkeit den bei jeder öffentlichen Stelle erforderlichen Anstand beobachten zu lassen, und nichts zu dulden, wodurch solcher beleidiget werden könnte.

Indem man zugleich angewiesen ist, auf diesen Gegenstand genau zu wachen, und Diejenigen, welche dagegen handeln, zur Ahndung zu ziehen, wird andurch gegenwärtige Verordnung sämmtlichen Bezirksstellen und Ortsvorgesetzten zur genauen Nachachtung bekannt gemacht, und hinsichtlich dieser letztern den Bezirksämtern insbesondere aufgetragen, auch von ihrer Seite auf den Vollzug dieser Vorschriften ebenfalls zu wachen.

Freiburg den 3. April 1821.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1821 Nr. 32 Seite 321.

Nr. 2578.

Den Abzug von im Ausland verzehrt werdenden Pensionen betr.

(Nr. 5828.) Durch höchstes Rescript großherzoglich hochpreißlichen Staatsministeriums vom 15. v. M. Nr. 665 wird verordnet: daß von jeder Pension, welche im Ausland verzehrt wird, ohne Rücksicht ob, solche aus einer landesherrlichen oder aus einer nur unter landesherrlicher Aufsicht stehenden Casse bezahlt werde, ein Drittel abgezogen, und an das großherzogliche Aerarium abgeliefert werden müsse, und daß hievon nur die Wittwengehalte, die aus den verschiedenen, zu Unterstützung der Wittwen bestehenden Wittwencassen bezahlt werden, auszunehmen seyen. Welches hiemit zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Offenburg den 11. April 1821.

Großherzogl. Directorium des Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1821 Nr. 32 Seite 193.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1821 Nr. 31 Seite 192. K.D. v. 10. April 1821 Nr. 8499.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1821 Nr. 33 Seite 329. K.D. v. 10. April 1821 Nr. 7029.

Nr. 2579.

Dem Kaminfegerlohn für anderthalbstöckige Kamine betreffend.

(Nr. 6050.) Nach einem hohen Erlaß des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 28. v. M. Nr. 3706 soll der Kaminfegerlohn für ein 1½stöckiges Kamin, wie bisher, in 5 Kreuzer bestehen. Um jedoch willkührlichen Auslegungen zwischen dem Kaminfeger und Hausbewohnern vorzubeugen, wird hiebei bestimmt, daß hierunter die Kamine solcher Häuser begriffen seyen, wie sie gewöhnlich auf dem Lande und vorzüglich in der Ebene gebaut sind, von denen nämlich der untere Stock oder das Erdgeschoß zum Wohnen benutzt wird, der obere halbe Stock aber zum Dach gezogen ist; wobei der Kaminfeger verlieren würde, wenn er dafür nur den Lohn wie für ein einstöckiges Kamin nur 4 kr. erhalten und alsdann doch eine viel größere Höhe fegen sollte, so wie auf der andern Seite die Hausbewohner ungebührend mehr bezahlen müßten, wenn dieser meistens zwischen 3 — 5 Schuh hohen halben Stock für einen ganzen Stock angenommen und hiernach die Taxe wie für ein zweistöckiges Kamin mit 6 kr. erhoben würde.

Offenburg den 14. April 1821.

Großherzoglich bad. Directorium des Kinzig-Kreises

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1821 Nr. 33 Seite 199.

Nr. 2580.

Die Conscriptionspflichtigkeit von Zwillingssöhnen betreffend.

(Nr. 6097.) Durch Erlaß des großherzoglich hochpreißlichen Ministeriums des Innern vom 23. v. M. Nr. 3497 wird anher eröffnet, daß im Fall eine Wittwe nur zwei Söhne hat, welche Zwillinge sind, und welche beide durch das Loos gezogen und zum Militärdienst tauglich erfunden werden, der Mutter das Wahlrecht zustehe, welchen Sohn sie zur Unterstützung bei sich behalten wolle, und daß, wenn

sie keinen Gebrauch davon machen will, und die Söhne unter sich nicht ein Uebereinkommen treffen, das Loos zu entscheiden habe, welcher derselben der Mutter zur Unterstützung belassen werden soll; welches hiemit sämmtlichen Aemtern als aufgestellte Norm bei vorkommenden derartigen Fällen, so wie sonst Jedermann, welchen es betreffen kann, zur Nachachtung und Nachricht bekannt gemacht wird.

Offenburg den 14. April 1821.

Großherzogl. Directorium des Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz- und Enz-Kreises 1821 Nr. 32 Seite 193.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1821 Nr. 34 Seite 213.

Nr. 2581.

Gebühren für gedruckte Kauf-, Tausch- und Pfandurkunden betr.

(Nr. 9058.) Der Staat bezieht von den Kauf-, Tausch- und Pfandurkunden die gesetzlichen Sporteln, Siegel und Stempel, und ersetzt dem Revisorate die Impressen dazu durch das Schreibmaterial-Aversum; es darf daher von dem Betheiligten keine weitere Gebühr dafür erhoben werden.

Constanz den 17. April 1821.

Großh. bad. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1821 Nr. 32 Seite 199.

Nr. 2582.

Die Protocolle der Viehkäufe und deßfallsigen Gebühren betr.

(Nr. 7556, 57, 58.) Findet man geeignet, folgende allgemeine Verfügung zu treffen:

1) Die Protocolle eines Viehkaufs oder Tauschs und die Ausstellung eines Gesundheits-Zeugnisses sind Obliegenheiten des Oberbürgermeisters oder Vogts, und bei dessen Verhinderung des Bürgermeisters oder ältesten Gerichtsglieds, sodann des Gerichtsschreibers.

2) Für jedes Protocoll über einen Viehkauf und für jedes Gesundheits-Zeugniß in oder außer einem Viehmarkt sind 18 kr., einschließlich des Stempels, zu zahlen.

3) Da bei einem Viehtausch zwei Protocolle gefertigt werden, so passirt für jedes die Gebühr von 18 kr.

4) Von dieser Gebühr hat der Oberbürgermeister oder Vogt ein Drittel, der Raths- oder Gerichtsschreiber zwei Drittel zu beziehen. Dagegen

5) hat Letzterer die Obliegenheit, bei stark besuchten Viehmärkten für die Anwesenheit so viele Gehülfen, als zu schneller Beförderung der Handelsleute nöthig sind, auf seine Kosten zu sorgen.

Hiernach haben sich sämmtliche Ortsvorstände zu achten, und die Aemter auf genaue Befolgung dieser Vorschrift fest zu halten.

Mannheim den 17. April 1821.

Großh. bad. Directorium des Neckar-Kreises.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1821 Nr. 34 Seite 235.

Nr. 2583.

Kriegskostenbeitrag betreffend.

(Nr. 6834.) Durch Erlaß großh. Ministeriums des Innern vom 3. d. M. Nr. 3861 wird die höchste Entschließung Sr. königlichen Hoheit des Großherzogs vom 15. v. M. Nr. 664, „daß bei den, in die nordamerikanischen Freistaaten auswandernden Staatsangehörigen von dem dreiprocentigen Kriegskostenbeitrag für die Gemeindscassen zu abstrahiren seye", anher eröffnet.

Diese höchste Entschließung wird zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Offenburg den 18. April 1821.

Großherzogliches Directorium des Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1821 Nr. 33 Seite 199.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1821 Nr. 35 Seite 219. Kreisdirec. vom 21. April 1821 Nr. 9185.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1821 Nr. 37 Seite 363. Kreisdirec. vom 2. Mai 1821 Nr. 8307.

Nr. 2584.

(Nr. 7711.) Die Erhebung der Vaganten-Transportkosten betreffend.

Nachdem man sich aus den eingekommenen Verzeichnissen über die Amtscassenausstände überzeugt hat, daß viele Gemeinden mit der durch Finanz-Ministerialverordnung vom 22. September 1818 Nr. 14132 vorgeschriebenen Auflieferung der

Vaganten-Transportkosten gegen alle Ordnung zurückbleiben, findet man sich veranlaßt, über die Erhebung und Auflieferung dieser Kosten Folgendes anzuordnen:

1) Die Amtscassen haben spätestens acht Tage nach Empfang der Register die betreffenden Auszüge an die Gemeinden zu senden.

2) Die Gemeinden haben den sie treffenden Betrag spätestens in acht Tagen nach Empfang des Auszug den Amtscassen aufzuliefern.

3) Wenn ein Vagant wegen unrichtiger Angabe oder aus Versehen einer Gemeinde zugeschrieben ist, welcher er nicht zugehört, so ist statt des für ihn angesetzten Betrags ein von dem Ortsvorgesetzten und wenigstens drei Gerichtsleuten ausgestelltes Attestat hierüber der Amtscasse binnen gleicher Frist zuzustellen.

4) In diesem Attestat muß bemerkt seyn, in welche andere Gemeinde der Vagant gehört, oder daß solches nicht bekannt ist.

5) Die Amtscassen holen auf diese Attestate monatlich die geeigneten Decreturen ein.

6) Wenn eine Gemeinde mit der Auflieferung des Betrags oder der Attestate über acht Tage zurückbleibt, so legt die Amtscasse einen Gardisten zur Execution ein.

7) Die Executionsgebühr wird auf 30 kr. gesetzt, welche aber nicht aus der Gemeindecasse bezahlt werden darf, sondern von dem Ortsvorgesetzten, vorbehaltlich seines Regresses an die schuldtragenden Individuen, zu erlegen ist.

8) Wenn auf diese Execution die Auflieferung binnen weitern drei Tagen nicht erfolgt, so hat die Amtscasse unverzüglich das betreffende Amt zur schärfern Einschreitung zu requiriren, und nöthigen Falls die, wegen Beitreibung der Ausstände im Allgemeinen ertheilten Vorschriften zu befolgen.

Mannheim den 19. April 1821.

Groh. bad. Directorium des Neckar-Kreises.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1821 Nr. 34 Seite 235.

Nr. 2585.

Das Ab- und Zuschreiben in der Grundsteuer betreffend.

(Nr. 6704.) Folgender Inhalt einer Verfügung des großherzoglichen Finanzministeriums vom 13. d. M. Nr. 3651

wird zur Nachachtung für sämmtliche Steuerperäquatoren bekannt gemacht:

Auf die Bemerkungen mehrerer Kreisdirectorien, daß die durch Verfügung vom 30. Dezember 1817 Nr. 20331 vorgeschriebene Führung eines besondern Verzeichnisses über die vorgefallenen Veränderungen in der Cultur, Art und Begrenzungen der Güter beim Ab- und Zuschreiben beschwerlich seye, und es zur Vereinfachung des Geschäfts beitragen würde, wenn diese Veränderungen in die Veränderungsliste selbst unter der Rubrik: „Bemerkungen" eingetragen würden, will man geschehen lassen, daß diese Veränderungen in Zukunft in gedachter Liste aufgenommen werden.

Die Steuerrevisoren haben übrigens genau darauf zu sehen, daß der übrige Inhalt der allegirten Verordnung von den Steuerperäquatoren gebührend vollzogen werde.

Offenburg den 25. April 1821.

Großherzogliches Directorium des Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreises 1821 Nr. 35 Seite 209.

Nr. 2586.

Das bei Einschätzung neuer Gebäude zu beobachtende Verfahren betreffend.

In Gemäßheit hoher Verfügung großherzoglichen Finanzministeriums vom 13. d. M. Nr. 3650 wird, wegen des bei Einschätzung neuer Gebäude zu beobachtenden Verfahrens, Nachstehendes zur Nachachtung für die Steuerperäquatoren und Steuerpflichtigen bekannt gemacht:

Die Steuerperäquatoren sind gehalten, bei Einschätzung neuer Gebäude zur Häusersteuer, den Eigenthümern derselben jedesmal zu eröffnen, daß sie, Falls sie sich durch die Taration beschwert erachten sollten, innerhalb vier Wochen, vom Tag der Eröffnung an, beim Kreisdirectorium dagegen den Recurs zu ergreifen haben, widrigenfalls die geschehene Taration für richtig anerkannt, und jede spätere Beschwerde dagegen als unzuläßig angesehen wird.

Die geschehene Eröffnung muß von dem Hauseigenthümer auf der Tarationsurkunde attestirt werden.

Die Erledigung der angebrachten Beschwerden wird nach §. 47 der Verordnung vom 11. Juli 1817, durch Anordnung einer nochmaligen Abschätzung durch zwei verpflichtete Bauhandwerker, geschehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg